AMTSBLATT
für den Landkreis Celle

52. Jahrgang **Celle, den 22.03.2022** **Nr. 36**

Inhalt

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE

292 Gemeinde Eschede, Ratssitzung am 24.03.2022

292 Gemeinde Eschede, Sitzung des Ortsrates Eschede am 30.03.2022

293 Gemeinde Hambühren, Sitzung des Gemeindeentwicklungsausschusses am 31.03.2022

294 Gemeinde Wietze, Sitzung des Rates der Gemeinde Wietze am 24.03.2022

294 Stadt Bergen, Satzung über die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Kindertagesstätten in der Stadt Bergen

C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

D. SONSTIGE MITTEILUNGEN

Herausgeber: Landkreis Celle - Trift 26 - Postfach 32 11 - 29232 Celle - Tel. 05141 - 9160 - www.landkreis-celle.de

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE

Gemeinde Eschede, Ratssitzung am 24.03.2022

Gemeinde Eschede, Sitzung des Rates der Gemeinde Eschede, Donnerstag den 24.03.2022 um 19:00 Uhr, Gasthaus Zur Post, Heerstr. 7, 29348 Scharnhorst.
Aus Infektionsschutzgründen ist die Zahl der Besucher*innen begrenzt. Die zur Verfügung stehenden Besucherplätze sind nach dem „Windhundprinzip“ zu belegen. Nach Erreichen der Kapazitätsgrenze werden keine Besucher mehr eingelassen. Bis zur Einnahme des Platzes ist eine FFP2 Maske zu tragen.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der anwesenden Ratsmitglieder, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
3. Bericht des Bürgermeisters über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde
4. Fragezeit der Einwohner
5. Haushaltssatzung nebst -plan und Anlagen für das Haushaltsjahr 2022
6. Anfragen und Anregungen der Ratsmitglieder
7. Fragezeit der Einwohner

Gemeinde Eschede
Lange
Bürgermeister

- - -

Gemeinde Eschede, Sitzung des Ortsrates Eschede am 30.03.2022

Gemeinde Eschede, Sitzung des Ortsrates Eschede, Mittwoch den 30.03.2022,19:00 Uhr, Alte Grundschule Eschede, Raum 1 EG

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der anwesenden Ortsratsmitglieder und der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Bericht der Ortsbürgermeisterin über wichtige Angelegenheiten
5. Fragezeit der Einwohner
6. Hilfs- und Unterstützungsleistungen für Kriegsgeflüchtete aus der Ukraine - Sachstandsbericht
7. Information über das Stattfinden von Traditionsveranstaltungen in 2022
8. Entwicklungsideen zur Stärkung des Escheder Bahnhofs
9. Mitteilungen der Verwaltung
10. Anfragen und Anregungen der Ortsratsmitglieder
11. Fragezeit der Einwohner

Gemeinde Eschede

Bölke
Ortsbürgermeisterin Eschede

- - -

Gemeinde Hambühren, Sitzung des Gemeindeentwicklungsausschusses am 31.03.2022

Die Sitzung des Gemeindeentwicklungsausschusses der Gemeinde Hambühren findet am Donnerstag, dem 31.03.2022 um 19:00 Uhr im Hotel "Zur Heideblüte", Celler Straße 1-3, statt.

Tagesordnung

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung

2 Einwohnerfragestunde zum Aufgabengebiet des Ausschusses

3. Genehmigung des Protokolls über den öffentlichen Teil der Sitzung des Gemeindeentwicklungsausschusses vom 10.02.2022

4. Bauleitplanung der Gemeinde Hambühren,
6. Änderung des Flächennutzungsplanes 2020, "Poloplatz Rixförde"

4.1 hier: Beratung und Beschlussfassung über die in der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

4.2 hier: 6. Änderung des Flächennutzungsplanes 2020 "Poloplatz Rixförde"
Beschluss zur Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB und der Beteiligung der Behörden sowie sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

5. Bauleitplanung der Gemeinde Hambühren,
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 46 "Poloplatz Rixförde"

5.1 hier: Beratung und Beschlussfassung über die in der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

5.2 hier: Beschluss zur Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB und der Beteiligung der Behörden sowie sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

6. Antrag zur Verkehrssicherheit Bruchweg, hier: Antrag Nr. 086/WP16-21 der FDP-Fraktion vom 10.02.2021
hier: Neubau eines Geh- und Radweges am Bruchweg in Hambühren

7. Implementierung eines "Kommunalen Energiemanagements"

8. Feuerwehrtechnische Zentrale Hambühren,
hier: Erwerb der Liegenschaft vom Landkreis Celle und Errichtung eines gemeinsamen Standortes für den Bauhof und die Freiwillige Feuerwehr Hambühren

9. Sachstandsbericht Gemeindeentwicklung Bauleitplanung

10. Sachstandsbericht Hochbaumaßnahmen

11. Sachstandsbericht Straßen-/Tiefbaumaßnahmen

12. Berichte

13. Anfragen

Interessierte Bürger sind ausdrücklich eingeladen, an der Sitzung teilzunehmen.

Aus Infektionsschutzgründen wird die Zahl der Besucherinnen und Besucher auf maximal 10 Personen begrenzt, denen in der zeitlichen Reihenfolge ihres Eintreffens der Zutritt zur Sitzung gewährt werden kann. Es findet eine Datenerhebung zur Erfüllung der Vorgaben der Nds. Corona-VO statt. Erfasst werden persönliche Daten wie Name, Anschrift, Telefonnummer. Die Datenerhebung erfolgt zum Zweck des Nachvollzugs von Infektionsketten im Zusammenhang mit Covid-19.

Nähere Informationen über Sitzungen und die Ratsarbeit im Allgemeinen finden Sie auf der Homepage der Gemeinde Hambühren www.hambuehren.de im Kalender unter dem Menüpunkt "Politik".

Hambühren, den 21.03.2022
Gemeinde Hambühren

Carsten Kranz
Bürgermeister

- - -

Gemeinde Wietze, Sitzung des Rates der Gemeinde Wietze am 24.03.2022

Am Donnerstag, dem 24.03.2022 um 19:00 Uhr, findet die Sitzung des Rates der Gemeinde Wietze im Bürgersaal, 29323 Wietze, Neue Mitte 1-3 statt.

Hinweis:
Aus Infektionsschutzgründen wird die Zahl der Besucherinnen und Besucher auf max. 15 Personen begrenzt, denen in der zeitlichen Reihenfolge ihres Eintreffens der Zutritt zum Sitzungssaal gewährt wird.

Die Teilnahme an der Sitzung ist ausschließlich Personen gestattet, die einen negativen Testnachweis vorlegen können. Dies gilt auch für Geimpfte und Genesene.

Ab dem Betreten der Innenräume ist eine Mund-Nase-Bedeckung (medizinische Maske oder FFP2 Maske) zu tragen. Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung entfällt erst nach Einnahme des Sitzplatzes.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Fragen von Einwohnerinnen und Einwohnern
4. Antrag der CDU/Vondracek-Gruppe – Einbringung

   hier: Durchführung einer Machbarkeitsstudie zur Erzeugung und Verwendung grünen Wasserstoffs
5. Umbildung des Verwaltungsausschusses und von Fachausschüssen
6. Mitteilungen
7. Anfragen

Wolfgang Klußmann

- - -

Stadt Bergen, Satzung über die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Kindertagesstätten in der Stadt Bergen

Aufgrund der §§ 10, 11, 13 und 111 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 700) in der zurzeit geltenden Fassung sowie des § 22 des Nds. Gesetzes über die Tageseinrichtungen für Kinder vom 07.07.2021 (Nds. GVBl., S. 883) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Bergen in seiner Sitzung am 17.03.2022 die folgende Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Kindertagesstätten in der Stadt Bergen, Landkreis Celle, beschlossen.

§ 1

(1) Die Stadt Bergen betreibt Tageseinrichtungen für Kinder im Sinne von § 1 Kindertagesstätten-gesetz (KiTaG) und § 24 Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe.
(2) Für die Benutzung der Kindertagesstätten erhebt die Stadt Bergen nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren und Entgelte, die öffentlich-rechtliche Abgaben sind.
(3) Die Gebühren für den Besuch von Kindertagesstätten richten sich entsprechend § 22 NKiTaG nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und zumutbaren Belastung der Sorgeberechtigten. Auf Antrag können die Gebühren ganz oder teilweise aus Mitteln der Jugendhilfe übernommen werden.

§ 2

Betreuung der Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres

(1) Die monatlich zu zahlenden Gebühren betragen:

Krippe halbtags (4 Std.) oder Unter 3-Jährige in KiGa-Gruppe halbtags (4 Std.)	138,00 €
Krippe halbtags (5 Std.) oder	173,00 €

Unter 3-Jährige in KiGa-Gruppe halbtags (5 Std.)	
Krippe halbtags (6 Std.) oder Unter 3-Jährige in KiGa-Gruppe halbtags (6 Std.)	207,00 €
Krippe ganztags (8 Std.) oder unter 3-Jährige in KiGa-Gruppe ganztags (8 Std.)	277,00 €

(2) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig Krippengruppen im Stadtgebiet Bergen, ermäßigt sich die Gebühr für das 2. (jüngere) Kind um 50 v.H. Der Krippenbesuch des 3. und weiterer Kinder aus einer Familie ist gebührenfrei. Ein beitragsfrei gestelltes Kind in einer Krippengruppe wird bei der Festlegung der Entgelte für die anderen Kinder der Familie nicht als „Zählkind“ bei der Ermittlung des Mehrkindsvorteils berücksichtigt.

(3) Das Entgelt für die Teilnahme am Mittagessen beträgt für die Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres 55,00 € im Monat; die Kosten für ein Einzelessen betragen 2,75 Euro.

(4) Für die Inanspruchnahme von Randzeiten sind je angefangene ¼ Stunde 8,00 Euro monatlich zu zahlen.

(5) In den Einrichtungen können zeitlich begrenzte Krippen-Schnuppergruppen als vorgeschaltete Eingewöhnungszeit für wöchentlich 1,5 Stunden an einem Nachmittag eingerichtet werden. Die Betreuungsgebühr beträgt 20,00 Euro im Monat.

§ 3

Betreuung der Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung

(1) Für Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, ist der Besuch einer Kindertagesstätte, sowohl in einer Krippen- als auch in einer Kindergartengruppe, bis zu ihrer Einschulung beitragsfrei. Die Beitragsfreiheit beginnt mit dem Monat, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet. Die Beitragsfreiheit besteht einschließlich der Randzeiten für eine Betreuungszeit von höchstens acht Stunden täglich.

(2) Das Entgelt für die Teilnahme am Mittagessen beträgt für die Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, 66,00 € im Monat; die Kosten für ein Einzelessen betragen 3,30 Euro. Das höhere Mittagessenentgelt fällt ab dem Monat an, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet.

(3) Für die Inanspruchnahme von Randzeiten sind je angefangene ¼ Stunde 7,00 Euro monatlich zu zahlen, wenn eine 8-stündige Betreuungszeit überschritten wird.

§ 4

(1) Die Stadt Bergen bietet eine Schulkinderbetreuung für Grundschulkinder im Rahmen einer sonstigen Tageseinrichtung nach § 45 SGB VIII an.

(2) Die zu zahlenden Gebühren betragen:

Schulkinderbetreuung an der Eugen-Naumann-Schule:

Mo. bis Do. nachmittags in Ergänzung zur Ganztagsschule	34,00€ monatl.
freitags nach dem Vormittagsunterricht und an einzelnen Ferientagen, die schuljährlich am Beginn des Schuljahres festgelegt werden	28,00€ monatl.

Schulkinderbetreuung an der Dahlhof-Schule:

Mo. bis Do. nachmittags in Ergänzung zur Ganztagsschule	27,00€ monatl.

§ 5

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Besuch der Kindertagesstätte oder der Schulkinderbetreuung. Die Gebühren und Entgelte sind jeweils bis zum 5. des laufenden Monats an die Stadtkasse Bergen zu entrichten.

§ 6

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.04.2022 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Kindertagesstätten in der Stadt Bergen vom 17.12.2018 außer Kraft.

Bergen, den 21. März 2022 L.S.
Stadt Bergen

Claudia Dettmar-Müller
Bürgermeisterin

L.S.

- - -

C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

D. SONSTIGE MITTEILUNGEN